

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. Februar 1896.

N^o 6.

Inhalt: 1. Konsulat-Wesen: Ernennung; — Bestellung eines Konsular-Agenten; — Entlassung 47
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Bestimmungen über zollfreien Einlaß der von dem internationalen Landwirthschaft-

lichen Maschinenmarkt in Wien zurückgelangenden deutschen Güter 47
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 48

1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Algier, Dr. Galli, zum Konsul in Smyrna zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul in Alexandrien hat den Kaufmann Conrad Hungerbühler zum Konsular-Agenten in Mansurah bestellt.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Dr. E. Kemmerich in Santa Elena (Argentinien) ist die erbetene Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. d. M. Folgendes beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiet zu dem in der Zeit vom 9. bis 14. Mai 1896 stattfindenden internationalen landwirthschaftlichen Maschinenmarkt in Wien gesendet worden sind und von demselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgang in Wien von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen General-Konsul daselbst unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kollis anzumelden.



2. Der Kaiserliche General-Konsul ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat. Die Gewichtsangabe kann unterbleiben, wenn sich das Gewicht der Kolli wegen unzureichender Tragsfähigkeit der auf dem Maschinenmarkt vorhandenen Waagen nicht feststellen läßt. In diesem Falle ist von dem General-Konsul eine bezügliche Bescheinigung in dem Formular abzugeben.
3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Kaiserlichen General-Konsul zu liefernden Zetteln besetzt werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Auslieferungsgutes, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amt des Bestimmungsortes beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amt zu überweisen, welchem die schließliche Abfertigung obliegt.
5. Soweit der nach Ziffer 2 ertheilte Rücksendungsnachweis Menge und Gattung der Güter nicht so genau bezeichnet, daß hiernach die Einreihung der Waaren unter eine statistische Nummer erfolgen kann, auch der Grenzeingangsbekanntgeber nicht zur sofortigen Ergänzung der erforderlichen Daten im Stande ist, kann die Ablassung der Güter in den freien Verkehr dennoch gemäß Ziffer 4 erfolgen. Das Abfertigungsamt hat alsdann die Ergänzung der statistischen Daten nachträglich durch Befragen der Waarenempfänger herbeizuführen. Hierzu kann das Abfertigungsamt die Vermittelung derjenigen Steuerämter, in deren Bezirk die Waarenempfänger ihren Wohnsitz haben, in Anspruch nehmen.

Berlin, den 31. Januar 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

3. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Luigi Cardinali, Handelsmann,	geboren am 31. Dezember 1855 zu Forlignè-Lornolo, Provinz Parma, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl im Rückfalle, (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 3. November 1893).	Königlich württembergische Regierung für den Donaukreis zu Ulm,	8. November v. J.
----	----------------------------------	--	--	---	----------------------

1. Laufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimath		4. Grund der Bestrafung.	5. Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	6. Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	der Ausgewiesenen.						
	2.		3.				

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Stephan Bonnevent (Bonnevent), Ar- beiter (Deserteur),	geboren am 26. Oktober 1874 zu St. Jean- Bonnefond, Departement Loire, Frank- reich, französischer Staatsangehöriger,	geboren am 26. Oktober 1874 zu St. Jean- Bonnefond, Departement Loire, Frank- reich, französischer Staatsangehöriger,	Grober Unfug, Land- streichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Prä- sident zu Straßburg i. Elz.,	29. Januar d. J.
3.	Anton Ducruet, Glaser und Tage- löhner (Deserteur),	geboren am 29. Januar 1874 zu Lyon, Frankreich, französischer Staats- angehöriger,	geboren am 29. Januar 1874 zu Lyon, Frankreich, französischer Staats- angehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
4.	Josef Hönig, Weber und Maurer,	geboren am 21. Juli 1864 zu Nieder- lichtenwalde, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Seifersdorf, eben- dasselbst,	geboren am 21. Juli 1864 zu Nieder- lichtenwalde, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Seifersdorf, eben- dasselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Baupen,	23. Dezember v. J.
5.	Julius Leitner, Kellner,	geboren am 7. Februar 1861 zu Eichten, Bezirk Freudenthal, Osterreichisch- Schlesien, ortsangehörig daselbst,	geboren am 7. Februar 1861 zu Eichten, Bezirk Freudenthal, Osterreichisch- Schlesien, ortsangehörig daselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Potsdam,	23. Januar d. J.
6.	Sigmund Trenk, Weggergehülfe,	geboren am 15. Januar 1877 zu Grim- burg, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	geboren am 15. Januar 1877 zu Grim- burg, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Regen,	21. Dezember v. J.
7.	Heinrich Wiersma, Arbeiter,	geboren am 23. März 1842 zu Oster- letten, Niederlande, ortsangehörig eben- dasselbst,	geboren am 23. März 1842 zu Oster- letten, Niederlande, ortsangehörig eben- dasselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Polizeikommission des Senats in Bremen,	25. Januar d. J.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Reg. vom 24. Oktober 1892 verfügte Ausweisung des
Steinhauers Josef Kneup aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1892 S. 644 B. 2) ist zurückgenommen worden.

